

Auftrag

zur Lieferung und Parametrierung eines Funkrundsteuerempfängers (FRSTE) durch den Netzbetreiber
(Anschluss von EEG- und KWKG-Anlagen in den Netzbereichen 5, 6 und 7)

1) Anschrift des Auftraggebers/Anlagenbetreibers

Vorname, Name bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

2) Anlagenanschrift (falls abweichend von 1)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flur, Flurstück

3) Anlagendaten

Registriernummer(n) der Erzeugungsanlage(n), falls bereits vorhanden

4) Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1)

Vorname, Name bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

5) Lieferanschrift (falls abweichend von 1)

Vorname, Name bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- Hiermit beauftragt der Auftraggeber/Anlagenbetreiber den Netzbetreiber verbindlich und unwiderruflich mit der Lieferung und Parametrierung eines FRSTE. Für die Lieferung und die Parametrierung des FRSTE verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in zur Zahlung einer Pauschale in Höhe von 249,45 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner Leistungen aus diesem Auftrag Dritter bedienen.
- Erst nach Eingang des Auftrages zur Lieferung und Parametrierung eines FRSTE wird der Netzbetreiber oder dessen beauftragter Dritte mit der Parametrierung des FRSTE entsprechend der jeweils geltenden ergänzenden Anforderungen zur VDE-AR-N 4105 des Netzbetreibers (veröffentlicht unter www.thueringer-energienetze.com) beginnen.
- Nach Eingang des Auftrages wird der FRSTE parametrierung und dem/der Auftraggeber/-in nach erfolgter Parametrierung an die angegebene Lieferanschrift unverzüglich zugesendet. Ein konkreter Lieferzeitraum ist nicht vereinbart. Für Schäden während des Transportes des FRSTE übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung.
- Im Übrigen gelten die Bedingungen zur Bereitstellung und Parametrierung eines Funkrundsteuerempfängers (FRSTE), die Gegenstand dieses Vertrages sind.
- Die Verjährungsfrist für die Mangelhaftungsansprüche beträgt 12 Monate vom Tag der Auslieferung.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202
0086 0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Dr.-Ing. Michael Agsten
Paul Jäpel

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Ein Unternehmen der:



Datenschutz-Hinweis: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.thueringer-energienetze.com/datenschutz.aspx bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber/Anlagenbetreiber

X

Unterschrift Rechnungsempfänger
(falls abweichend zu Auftraggeber/Anlagenbetreiber)

Bedingungen zur Bereitstellung und Parametrierung eines Funkrundsteuerempfängers (FRSTE)

§ 1 Mangelhaftung und Haftung im Übrigen

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mangelhaftungsverjährung wird auf 12 Monate verkürzt. Die Mangelverjährungsfrist beginnt mit Auslieferung. Wählt der Auftraggeber im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem Netzbetreiber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber Nachlieferung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Netzbetreiber (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Auftraggeber nach dieser Vorschrift Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadenersatzanspruch auslösende Ereignis fällt.

Andere oder weitergehende als in diesem Auftrag ausdrücklich genannte Ansprüche des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber oder Rechte des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 2 Eigentums- und Besitzübergang

Der gelieferte und durch den Auftraggeber eingebaute FRSTE geht erst mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises in den Besitz und in das Eigentum des Auftraggebers über. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Kosten bleibt der gelieferte und durch den Auftraggeber eingebaute FRSTE im Eigentum des Netzbetreibers.

Insbesondere findet mit Einbau des FRSTE in die technische Anschlussnehmeranlage des Auftraggebers kein Übergang des Eigentums statt, da es sich hier um einen unwesentlichen Bestandteil handelt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe und Abnahme der Kaufsache auf den Auftraggeber über.

§ 3 Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftraggeber die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftraggeber über.

§ 4 Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien Erfurt vereinbart, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Auftrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Auftrages sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine solche Abrede vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und dem Gesetz entspricht. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.